

Teil A Planzeichnung



Planzeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs 5 BBauG
FESTSETZUNGEN	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs 1 Nr. 1 a BBauG
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG u § 16 u 17 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse zwingend	§ 20 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl hier 0,25	§ 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl hier 0,8	§ 22 Abs 1 u 2 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	offene Bauweise	
	offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig	
	Baulinie	
	Baugrenze	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
P	öffentliche Parkplätze	
	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
	Hoherlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	§ 9 Abs 1 Nr. 4 BBauG
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		§ 9 Abs 1 Nr. 1e u Nr. 12 BBauG
	Flächen für Stellplätze oder Garagen	
St	Stellplätze	
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
GA	Garagen	
GGA	Gemeinschaftsgaragen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Flächen	§ 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG
	Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Schleswig zu belastende Flächen	
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung	§ 16 Abs 4 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung und unterschiedlicher Bauweise	
	Anpflanzung von Bäumen und Strauchern	§ 9 Abs 1 Nr. 15 BBauG
	Feinstriechung	
Nachrichtliche Mitteilungen		
	Kinderspielplatz	
Darstellungen ohne Normcharakter		
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	fortfallende Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	vorhand. bauliche Anlagen	
	Höhenlinie	
	Sichtdreieck mit Angabe der Kathetenlängen	
	Bezeichnung des Straßenquerschnittes	
	Hausnummer	
	fortfallende Hausnummer	
	Nummerierung der Stellplätze oder Garagen	
	Maßlinie	

Teil B - Text

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Innerhalb der Sichtdreiecke ist Bewuchs nur bis zu einer max. Höhe von 0,90 m zulässig.

Gemeinschaftsstellplätze, Gemeinschaftsgaragen und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 c u. Nr. 12 BBauG)
Die Gemeinschaftsstellplätze Nr. 1 - 5 werden den Reihenhäusern Meisenhof Nr. 1 - 5 zugeordnet.
Die Gemeinschaftsgaragen Nr. 6 - 9 werden den Reihenhäusern Meisenhof Nr. 6 - 9 zugeordnet.
Die Gemeinschaftsstellplätze Nr. 10 - 17 werden dem Grundstück Schützenredder Nr. 10 - 17 zugeordnet.
Die Garagen Nr. 18 - 27 werden dem Grundstück Schützenredder Nr. 18, 19 und 19 zugeordnet.

Abbauverbot
(§ 14 BauNVO)
Nebengebäude auf dem überbaubaren Grundstück dürfen nicht abgebaut werden.

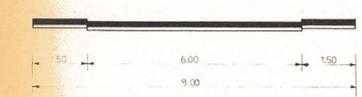
Bestimmung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 BauG und Gesetz über bautechnische Festsetzungen für das Gebiet Schleswig-Holstein)
Reihenhäuser:
Verblendung: gelb
Dachform: Satteldach, auch einseitig
Dachneigung: Beim einseitigen Satteldach ist bei einer Dachfläche eine max. Neigung von 40° zulässig.
Beim gleichschenkeligen Satteldach wird eine Neigung von 35 - 45° festgesetzt.
Dachneigung: braun bis anthrazit

Mehrfamilienhäuser:
Verblendung: gelb
Dachform: Satteldach
Dachneigung: braun

Garagen:
Auswendigeinstellung: entsprechend den Wohngebäuden
Dachform: Flachdach

Einfriedigungen: An den öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grundstücke durch Hecken mit Schutzzaun zu begrenzen.

Profil der Verkehrsfläche A-A M:1:100



SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 14 A FÜR DAS GEBIET Meisenhof am Schützenredder 4. AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über bautechnische Festsetzungen vom 10. April 1969 (OVBl. Schl.-H. S. 9) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1968 (OVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.1.1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 A für das Gebiet MEISENHOF AM SCHÜTZENREDDER bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 27.11.1967

Schleswig, den 17. FEB. 1977

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.10.1976 bis 11.11.76 nach vorheriger am 30.9.76 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsratssitzung gültig gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich auszuweisen.

Schleswig, den 17. FEB. 1977

Der katastralmäßige Bestand am 14.2.1977
 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.1.77 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 11.1.1977 gebilligt.
 230 Schleswig
 Ratsplatz Nr. 2 Tel. 04221-2407
 14. FEB. 1977 Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus d. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 1. APRIL 1977 As.: IV B10 a - 813/04 - 59.75 (14 A) bestätigt.

Schleswig, den 16. FEB. 1977

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Schleswig, den 16. FEB. 1977

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 5.5.1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Erlaßes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Schleswig, den 16. FEB. 1977